

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1355 ABGB Wirkung.

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 1355.

Der Bürge kann in der Regel erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$